

**Vorlage Nr. 18/0330**

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Kenntnisnahme	20.09.2018	14 a

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Entwicklung der Mottbruchhalde**

**a) Sachstandsbericht der Verwaltung zum laufenden Bauleitplanverfahren**

Rückblick

In der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 13.03.2014 wurde beschlossen, dass die Verwaltung im Rahmen eines kreativen Werkstattverfahrens Ideen für die Mottbruchhalde mit umliegender Haldenlandschaft entwickeln soll, die eine attraktive und mit den Halden in der Region vergleichbare Gestaltung ermöglichen. Zur planungsrechtlichen Absicherung der Ideen wurde zusätzlich auch der Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gefasst.

Das Werkstattverfahren fand Mitte November 2015 statt. Eine Vorstellung der Ergebnisse erfolgte am Ende des Werkstattverfahrens und am 16.03.2016 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Foyer der Stadthalle Gladbeck. In der Vorlage „Zwischenbericht zur Entwicklung des Haldenbereiches sowie Erstellung eines Nutzungskonzeptes“ wurden sie auch dem Stadtplanungs- und Bauausschuss in der Sitzung am 14.04.2016 vorgestellt. Zum weiteren Vorgehen wurde beschlossen, dass durch ein externes Büro ein Rahmenkonzept für die Haldenwelt Gladbeck erarbeitet werden soll. Es erfolgte die Beauftragung des Büros Pesch und Partner aus Dortmund. Mit dem Rahmenkonzept wurde die weitere Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Mottbruchhalde“ begleitet. Es dient als städtebauliche Grundlage bei der Erstellung des Bebauungsplans.

Das Werkstattverfahren, die Erarbeitung der Rahmenplanung und das laufende Bauleitplanverfahren erfolgten unter Einbindung bzw. Beteiligung des RVR als zukünftigem Eigentümer der Mottbruchhalde.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

### Bauleitplanverfahren

Nach Fertigstellung der Rahmenplanung für die Haldenwelt und dessen Überführung in einen Bebauungsplanentwurf wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.05. bis zum 01.06.2017 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. bis zum 05.06.2017 beteiligt.

Nach Auswertung und Einarbeitung der rückgemeldeten Belange der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden diese im Zeitraum vom 18.04. bis zum 21.05.2018 gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Es bedarf nunmehr der Zusammenstellung verschiedener umweltbezogener Informationen, um vorgebrachte private und öffentliche Belange in der Planung hinreichend berücksichtigen zu können. Dazu zählen neben notwendigen Ergänzungen des Umweltberichtes insbesondere Altlastenuntersuchungen zu verschiedenen Standorten innerhalb des Plangebietes sowie eine mit dem Kreis abgestimmte Entwässerungsplanung. Sobald die o. g. Ergebnisse vorliegen, wird das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung fortgesetzt. Ein entsprechender Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird der nächste Verfahrensschritt sein, zu dem sich der Stadtplanungs- und Bauausschuss erneut mit der Planung befassen wird. Dies ist – abhängig von der notwendigen Verfügbarkeit der Daten aus dem Abschlussbetriebsplanverfahren – für die nächste Sitzungsfolge im November 2018 vorgesehen. Im Rahmen dessen werden die vorliegenden Stellungnahmen des Kreises wie auch die weiteren eingegangenen Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten dem Stadtplanungs- und Bauausschuss zur Kenntnis gegeben.

### Plansicherungsinstrumente

Durch Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Amtsblatt der Stadt Gladbeck am 13.06.2016 sowie durch Bekanntmachung der Satzung zur 1. Verlängerung über die Anordnung einer Veränderungssperre am 08.06.2018 besteht eine rechtskräftige Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zur Sicherung der Bauleitplanung.

Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen stehen den Zielen der Stadt, die auch der eingeleiteten Bauleitplanung und dem am 13.03.2014 gefassten Aufstellungsbeschluss zugrunde liegen, entgegen. Für den am 15.07.2011 eingereichten Antrag auf Errichtung zweier Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde wurde deshalb das gemeindliche Einvernehmen verwehrt. Gegen den ablehnenden Bescheid des Kreises Recklinghausen wurde durch den Vorhabenträger Klage eingereicht. Am 11.05.2017 verkündete das VG Gelsenkirchen das Urteil. Hiernach seien die Bauvorlagen des Vorhabenträgers unvollständig. Der Kreis Recklinghausen müsse als Genehmigungsbehörde vervollständigte Unterlagen erneut prüfen. Die Veränderungssperre der Stadt Gladbeck sei gegenüber dem Vorhabenträger wegen des seit Antragstellung im Jahr 2011 verstrichenen Zeitraums nicht mehr wirksam. Gegen die Richtigkeit des Urteils bestehen nach Ansicht der Stadt Gladbeck ernstliche Zweifel. Deshalb wurde ein Berufungszulassungsantrag eingereicht, der sich auf § 124a Abs. 5 Satz 2 VWGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO stützt.

## Aktuelle Entwicklungen

Ende Juli 2018 wurden Untersuchungen im Bereich der Mottbruchhalde bekannt. Der Kreis Recklinghausen stellte in der lokalen Presse dar, er habe die Pflicht, die nunmehr nachgereichten und veränderten – jetzt wird nur noch die Errichtung einer Anlage angestrebt – Unterlagen des Vorhabenträgers zu prüfen und das Genehmigungsverfahren weiter zu betreiben.

Aus Sicht der Stadt Gladbeck ist die Veränderungssperre durch den Kreis Recklinghausen allerdings zu beachten. Er besitzt nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte keine Normverwerfungskompetenz. Das erstinstanzliche Urteil des VG Gelsenkirchen zu dem Vorhaben mit seiner Aussage zur Wirksamkeit der Veränderungssperre hat keine Auswirkungen, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung die Rechtskraft des Urteils gem. § 124a Abs. 4 Satz 6 VwGO hemmt. Hierauf hat die Stadt Gladbeck die Verantwortlichen des Kreises sofort eindringlich aufmerksam gemacht. Aus Sicht der Stadt Gladbeck besteht keine Notwendigkeit, das Genehmigungsverfahren während des laufenden Gerichtsverfahrens weiter zu betreiben.

Die immissionsrechtliche Genehmigung einer Windenergieanlage auf der Mottbruchhalde hätte insofern Auswirkungen auf die städtische Bauleitplanung als dass sie in der Abwägung der Belange zu berücksichtigen wäre. Ein Satzungsbeschluss kann auch nach der Genehmigung gefasst werden, sofern diese Abwägung rechtskonform erfolgt. Dann würde ggf. ein passiver Bestandsschutz der immissionsrechtlichen Genehmigung hieraus resultieren.

Inhaltlich ist die Errichtung einer Windenergieanlage aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht mit den Zielen der erarbeiteten Rahmenplanung für die Mottbruchhalde vereinbar. Daher wird die Verwaltung alle möglichen Instrumente zur Durchsetzung der kommunalen Planungsabsichten nutzen.

Die Verwaltung hat bei der Kreisverwaltung um Teilnahme an der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses der Stadt Gladbeck gebeten. Dies konnte leider nicht ermöglicht werden. Der Kreis hat eine schriftliche Stellungnahme angekündigt, die in der Sitzung zur Verfügung gestellt wird.

## Bergrecht

Derzeit steht die Mottbruchhalde unter Bergrecht. Das heißt, dass die betroffenen Flächen nur eingeschränkt der kommunalen Planungshoheit unterliegen. Die RAG betreibt aktuell jedoch wegen der eingestellten Nutzung der Halde die Umsetzung des nunmehr zugelassenen Abschlussbetriebsplans. Dieser Plan führt detailliert auf, wie die Einstellung des Bergbaubetriebs durchgeführt werden soll. Es werden hierin Angaben gemacht, wie betriebliche Anlagen und Einrichtungen beseitigt und die Flächen umgenutzt werden. Hieraus ergeben sich relevante Informationen und Grundlagen für das Bauleitplanverfahren der Stadt Gladbeck.

Mit Ende des Abschlussbetriebsplanverfahrens werden die Flächen aus dem Bergrecht entlassen. Dieses Verfahren wird mit der Bauleitplanung zeitlich abgestimmt erfolgen. Nach Rücksprache mit der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Energie und Bergbau bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Inkraftsetzung eines Bebauungs-

plans auch vor der endgültigen Entlassung aus dem Bergrecht. Die Festsetzungen des Bebauungsplans dürfen jedoch nicht den Inhalten des Abschlussbetriebsplans widersprechen.

**b) Antrag nach § 7 der Geschäftsordnung der Ratsfraktion DIE LINKE vom 15.08.2018 „Aktuelle Lage der Entwicklung der Mottbruchhalde“**

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
I.V.



---

Dr. Volker Kreuzer  
- Stadtbaurat -

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: